

Mark G. v. Pückler, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D., war selbst über 15 Jahre Ausbilder und Prüfer von Jagdschülern. Er kennt die Nöte der Jäger und Jagdschüler und weiß, wie schwierig es für Laien ist, sich im unübersichtlichen Waffenrecht zurecht zu finden. Er hat daher den aus seinem früheren Lehrbuch „Der Jäger und sein Recht“ stammenden Anhang „Crash-Kurs Waffenrecht“ neu verfasst und als selbständiges Werk konzipiert.

Herausgekommen ist eine „Gebrauchsanweisung Waffenrecht“, die es in sich hat. In knapper und klarer Sprache wird der Leser Punkt für Punkt durch die wichtigsten Kapitel des Waffenrechts geführt: Vom Erwerben und Besitzen von Schusswaffen und Munition über das Führen, Verwahren und Schießen bis hin zu den verbotenen Waffen und Zielgeräten. Auch die strengen Unfallverhütungsvorschriften sowie das richtige Verhalten auf Bewegungsjagden und Schießstätten werden dargestellt, um einen gefahrlosen Umgang mit der Waffe zu gewährleisten. Zwei Übersichten zur schnellen Info schließen das Werk ab: „Aufbewahren von Waffen und Munition“ und „Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe“ zu Hause, unterwegs und im Revier.

Die nun vorliegende, aktualisierte 3. Auflage enthält das ab 6. Juli 2017 geltende 2. Waffenänderungsgesetz sowie einige Formulare für die Praxis, z.B. Gebrauchtwaffenkauf, Leihen einer Waffe und weitere.

Wichtig: Nachträglich eintretende Änderungen im Waffenrecht wird der Verlag durch ein Einlegeblatt bekannt geben, das sich jedermann kostenlos unter www.neinhaus-verlag.de herunterladen kann.

Der Autor ist mehrfacher Buchautor sowie Referent und Mitglied im DEUTSCHEN JAGDRECHTSTAG. Seit vielen Jahren betätigt er sich als ständiger freier Mitarbeiter der Zeitschrift „WILD UND HUND“, Zeitschriftenverlag Paul Parey. Dadurch ist er durch zahlreiche jagd- und waffenrechtliche Beiträge in der Jägerschaft bekannt geworden.

Schützen Sie Ihren Waffenbesitz!

Direktvertrieb:

Dr. Neinhaus Verlag AG • Wollgrasweg 31 • 70599 Stuttgart
Tel. 0711/45 127-5 • Fax 0711/458 60 93

E-Mail: info@neinhaus-verlag.de • Internet: www.neinhaus-verlag.de
Einzelpreis 5,95 Euro • Rabatte (ab 10 St.) siehe Seite 55.

Eine Initiative des Bayerischen Jagdverbandes

Inhaltsverzeichnis

1. Waffenerwerb durch Jäger	8
2. Munitionserwerb durch Jäger	11
3. Definitionen zum Führen von Waffen	11
4. Führen von Schusswaffen	12
5. Unterwegs mit Schusswaffen	14
6. Mitzuführende Papiere	17
7. Aufbewahrung von Schusswaffen	17
8. Aufbewahrung von Munition	19
9. Die tatsächliche Gewalt ist entscheidend	19
10. Schießen auf Wild und sonstiges Schießen	20
11. Schießen auf Schießstätten	24
12. Arten von Schusswaffen und Anscheinswaffen	25
13. Verbotene Schusswaffen	26
14. Verbotene Munition	27
15. Schalldämpfer, erlaubte Zielhilfen und Nachtsichtgeräte	28
16. Nachtzieltechnik, verbotene Messer, verbotene Gegenstände	30
17. Zubehör von Schusswaffen	31
18. Munitions- und Geschossarten	32
19. Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte	33
20. Keine WBK nötig bei Erwerb durch	33
21. Unzuverlässigkeit liegt vor bei	34
22. Die persönliche Eignung fehlt bei	36
23. Überprüfung von Bedürfnis und Zuverlässigkeit	37
24. Sonstiges	38
25. Beschusspflicht für Feuerwaffen	39
26. Unfallverhütung beim Umgang mit Waffen und Munition	40
27. Unfallverhütungsvorschriften für die Jagdausübung	40
28. Unfallverhütungsvorschriften für Drück- und Treibjagden	41
29. Verhalten auf dem Schießstand und BJV-Schießstandordnung	44
30. Zum Schluss: 12 wichtige Tipps	49
Übersicht 1: Aufbewahrung von Waffen und Munition	52
Übersicht 2: Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe zu Hause – unterwegs – im Revier	58
Anhang: Blick in die Zukunft – was sich ändern könnte	60
Formulare: Leihen, Jagderlaubnisschein, Gebrauchtwaffenkauf u.a.	62

4. Nicht zugriffsbereit ist eine Schusswaffe, wenn sie in einem **verschlossenen** (= abgeschlossenen) Behältnis mitgeführt wird, z.B. in einem verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer. Ist wichtig für das Transportieren der Waffe zur Schießstätte, zum Büchsenmacher und zum Jagdfreund sowie auf langen / weiten Jagdfahrten und Jagdreisen (s.u. Nr. 4, c, S. 13).

Merke: Die Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ sind wichtig für das Führen und Transportieren von Schusswaffen (s. Nr. 4 + 5):

- **Auf befugter Jagdausübung**, Jagdschutz usw.: Schussbereit (= geladen) und zugriffsbereit.
- **Auf der Fahrt zur Jagd** und zurück sowie im Zusammenhang mit der Jagd: Nicht schussbereit (= vollständig entladen, auch nicht unterladen), aber zugriffsbereit.
- **Auf der Fahrt zum Schießstand**, Büchsenmacher, Jagdfreund: Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= in verschlossenem Behältnis).
- **Fahrt zur Freundin:** Nicht vom „Bedürfnis Jagd“ gedeckt, daher illegales Führen (Straftat). Folgen: Unzuverlässigkeit, s. Nr. 21, S. 34-36.

4. Führen von Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 WaffG)

1. Eine Waffe „führt“, wer die tatsächliche Gewalt über sie **außerhalb** der eigenen Wohnung, des eigenen befriedeten Besitztums, der eigenen Geschäftsräume oder einer Schießstätte ausübt, **ganz egal**, ob sie geladen oder entladen, offen, verpackt, zerlegt oder funktionsfähig ist (Anl. 1, A2, Nr.4). Gilt auch für den Mieter. Befriedetes Besitztum = Hausgarten mit Mauer, Zaun oder dichter Hecke gegen unbefugtes Betreten.

2. Innerhalb der eigenen Wohnung usw. liegt also rechtlich kein Führen vor, sondern nur ein „**Umgang**“ mit der Waffe. Man darf sie umhertragen, zerlegen, putzen usw., aber auch hierbei muss die Waffe aus Sicherheitsgründen **vollständig entladen** sein, weil nach § 13 Abs. 6 und den UVV die Waffe nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein darf. Außerdem muss sich die Waffe immer im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich des Jägers befinden. Ein auch nur kurzzeitiges unbeaufsichtigtes Abstellen in einem anderen Zimmer oder während des Schlafens außerhalb des Tresors stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung dar. Daher: Kein Herumliegenlassen von Waffen oder Munition!

3. Wichtig: Nur (erst) ab unmittelbarem Beginn der befugten Jagdausübung, des Jagd- und Forstschutzes, des Ein- und Anschießens, der Hundeausbildung sowie der legalen Tötung von dem Naturschutzrecht unterliegenden Tieren (z.B. Kormorane) darf die Waffe geladen sein. **Nicht schon vorher und auch nicht mehr nachher!** Sonst liegt illegales Führen (Straftat) und ein Verstoß gegen § 3 UVV vor (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 17.4.2015 – 21 ZB 15.83 -). Folge: Unzuverlässigkeit (s. Nr. 21, Merke, S. 36). Das Pirschen und der Kontrollgang durch das Revier sowie der Gang zum Ansitz im Revier und zurück sind Jagdausübung / Jagdschutz, daher geladene Waffe erlaubt.

4. Wie die Waffe geführt werden darf, richtet sich also nach dem Zweck:

a. Schussbereit (geladen) und zugriffsbereit: Nur (!) während tatsächlicher (befugter) Jagdausübung, Jagdschutz usw., **keinesfalls vorher oder nachher** (s.o.). Denn nur hierbei ist es notwendig, dass die Waffe geladen ist.

b. Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit:

Im „Zusammenhang“ mit befugter Jagdausübung, dem Jagdschutz usw., z.B.:

• **Auf direkter Hin- und Rückfahrt zur Jagd**, zum Jagdschutz usw. einschließlich kleiner Umwege/kurzer Unterbrechungen (s. Nr. 5, Ziff. 1, S. 14).

• **Auf Jagdfahrten im Revier** auf Straßen, Wald- und Feldwegen sowie im Gelände (wer fährt, jagt noch nicht unmittelbar, braucht also noch keine geladene Waffe (BayVGH, Beschluss v. 17.4.15 – 21 ZB 15.83). Das gilt auch für den Beifahrer.

• **Bei Revierarbeiten** wie Hochsitzbau und sonstigen Arbeiten (wer arbeitet, jagt noch nicht unmittelbar). Die Waffe darf daher nicht geladen oder unterladen an einem Baum lehnen, weil „Fuchs immer kommen kann“.

• **Sicherheitshalber** wird empfohlen, die Waffe nur bei Arbeiten von kurzer Dauer mitzuführen. Außerdem muss sie während der Arbeiten **sicher aufbewahrt** werden, also vollständig entladen und ständig im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich, am besten unsichtbar im verschlossenen, in unmittelbarer Sicht- und Zugriffsnähe abgestellten Fahrzeug. Bei längeren Arbeiten sollte die Waffe zu Hause im Tresor bleiben, weil längere Arbeiten den notwendigen zeitlichen Zusammenhang mit der Jagdausübung unterbrechen können (Verwaltungsgericht Minden, Urteil v. 23.6.2015 - 8 K 2615/14 -).

• **Beim Mittagessen** in Jagdpausen, z.B. auf einer Drückjagd: Waffe vollständig entladen, Verschluss öffnen, abstellen und in ständiger eigener Überwachung behalten.

• **Die Kurzwaffen** sind ebenfalls zu entladen, sie bleiben am Mann / Frau.

c. Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= „transportieren“ in verschlossenem / abgeschlossenem Behältnis):

• **Bei Fahrten zur Schießstätte, zum Büchsenmacher** und zum Jagdfreund sowie an Orte, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind.

• **Bei Jagdreisen und weite Fahrten** zur Jagd, z.B. ab 2 Stunden oder über 200 km, insbesondere bei Übernachtung. Im Zweifel transportieren!

d. Verboten: Fahrten und Aufenthalte mit der Waffe, die vom Bedürfnis Jagd nicht gedeckt sind, z.B. zu / bei Freunden und Verwandten sowie Führen auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest u.a.).

Merke: Wie die Waffe geführt werden darf / muss, richtet sich abgestuft nach dem **Zweck:**

- **Bei tatsächlicher Jagdausübung, beim Jagdschutzes usw.:** Schussbereit (= geladen) und zugriffsbereit.
- **Bei der Hin- und Rückfahrt** zur Jagd sowie bei sonstigen Tätigkeiten **im Zusammenhang** mit der Jagdausübung, dem Jagdschutz usw.: Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit.
- **Bei Tätigkeiten, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind** (z.B. Fahrt zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdreise): Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= in verschlossenem Behältnis).
- **Bei Tätigkeiten, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt sind:** Führen verboten (Straftat). Ebenso auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest, Demonstration).
- **Im Fahrzeug** immer vollständig entladen, als Fahrer und Beifahrer, die Lang- und die Kurzwaffe, auf Straßen, Feld- und Waldwegen sowie im Gelände. Auch im eigenen Revier! **Grund: Wer fährt oder mitfährt, jagt noch nicht unmittelbar! Außerdem Verstoß gegen die UVV.** Für Fahrten zum eigenen **Büro und abends weiter zur Jagd** gilt: Morgens zum Büro transportieren (= vollständig entladen und nicht zugriffsbereit), dort Waffe ordnungsgemäß im Tresor (nicht im Fahrzeug!) aufbewahren, in den allein der Jäger Zugriff hat. Abends Weiterfahrt zum Revier vollständig entladen, aber zugriffsbereit, ebenso die Rückfahrt.
- **Folgen bei illegalem Führen:** Unzuverlässigkeit, s. Nr.21, S.36, Merke.

5. Unterwegs mit Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 WaffG)

1. Fahrten zur Jagd und zurück sowie im Zusammenhang mit der Jagd: Waffen vollständig entladen und zugriffsbereit (s.o.).

2. Fahrten zur Schießstätte, zum Büchsenmacher und Jagdfreund: Waffen vollständig entladen und nicht zugriffsbereit (= transportieren), z.B. in verschlossenem (abgeschlossenem) Futteral (s.o.).

Beachte: Das verschlossene Futteral / der Waffenkoffer darf erst auf dem Gelände der Schießstätte / des Büchsenmachers / des Jagdfreundes geöffnet

werden, keinesfalls vorher, sonst liegt ab hier illegales Führen vor. Wer also z.B. im öffentlichen Raum parkt, muss seine Waffe auf dem Fußweg vom Auto zum Zielort grundsätzlich in einem verschlossenen Futteral / Waffenkoffer transportieren, außer sie ist darin zerlegt (s.o. Nr. 3.3, S. 11).

3. Verboten: Bei Fahrten zu Zielorten, die vom Bedürfnis Jagd nicht gedeckt sind sowie Mitnahme der Waffe in geladenem oder unterladenem Zustand.
Kein Alkohol beim Führen von Waffen (s. S. 49, Nr. 7 und Nr. 8).

4. Grundsätzlich kein Zurücklassen der Waffe / Munition im verschlossenen Fahrzeug (ungenügende Aufbewahrung), außer im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich derartig, dass ein Abhandenkommen jederzeit verhindert werden kann. **Grundsatz: Mitnehmen, nicht zurücklassen!**

5. Wichtige Ausnahmen: Bei einem nur **kurzfristigen** Verlassen des Fahrzeugs, z.B. zum „Tanken, Essen, Einkaufen, WC und Schüsseltreiben“, reicht es aus, wenn die Waffen und Munition im „verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass **keine unmittelbaren Rückschlüsse** auf die Art des Inhaltes erkennbar sind“ (Nr. 36.2.15 WaffVwV). Das bedeutet, dass die Waffen

BALLISTOL
ES WIRKT.

SCHÜTZEND
ZUVERLÄSSIG

PRÄZISE
PFLEGENDE
SICHER

Waffenpflege von BALLISTOL – schmiert, reinigt, pflegt und schützt alle Waffenarten. Zuverlässig und bewährt vom Lauf bis zum Verschluss. Die richtige Lösung für Ihre Waffe.
www.ballistol.de | [f /ballistol](https://www.facebook.com/ballistol)

BALLISTOL – Die Marke für Mensch. Tier. Technik.

UNIVERSAL- OL	STICHFREI	KÖRPER- PFLEGE	TIER- PFLEGE	WAFEN- PFLEGE	ABWEHR- SPRAY
------------------	-----------	-------------------	-----------------	------------------	------------------

und Munition mitsamt dem Futteral jedenfalls unsichtbar sein müssen. Zusätzliches Entfernen eines wesentlichen Teiles ist empfehlenswert.

6. In der Gaststätte ist die Waffe entladen unter ständiger Aufsicht am oder neben dem Tisch im ständigen eigenen Sicht- und Überwachungsbereich abzustellen, je nach Zweck (s.o.) offen oder im verschlossenen Futteral, sofern die vorstehenden Voraussetzungen (5.) nicht vorliegen.

7. Im Hotel ist die Aufbewahrung der Waffe und Munition „im Hotelzimmer – auch bei **kurzfristigem** Verlassen des verschlossenen Zimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem verschlossenen Transportbehältnis, einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen und separate Mitführen eines wesentlichen Teiles (ist erlaubt) oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich“ (Nr. 36.2.15 WaffVwV). **Möglichst mehrfach sichern!**

8. Bei der vorübergehenden Aufbewahrung außerhalb von zu Hause, insbesondere im Zusammenhang mit der **Jagd** oder dem **jagdlichen Schießen**, sind die Waffen und Munition „**unter angemessener Aufsicht**“ aufzubewahren oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, sofern keine tresormäßige Aufbewahrung möglich ist“ (§ 13 Abs. 9 AWaffV). Welche Vorkehrungen notwendig sind, „richtet sich nach der Dauer sowie der Art und Menge“ der Gegenstände (Nr. 36.2.15 WaffVwV). Auch Maßnahmen wie in Nr. 7 sind einzubeziehen.

Beachte: Nur „vorübergehend“ und „unter Aufsicht“ = im Auge behalten.

9. Bei Übernachtung in Jagdhütte: Entladen, vor Schlafen wesentlichen Teil entfernen und an sich nehmen. Waffe in Schrank einschließen, notfalls in unmittelbarer Sicht- u. Zugriffsnähe abstellen (ähnlich wie im Hotel, s.o. Ziff. 7).

10. Nichtberechtigte, z.B. Ehepartner, Sohn und Tochter, dürfen Waffen und Munition nicht an sich nehmen und transportieren, z.B. zum Büchsenmacher oder zum Jäger ins Revier, außer sie sind selbst WBK-Inhaber. Nur WBK-Inhaber dürfen das, da sie auf Zuverlässigkeit überprüft sind (§ 34; Nr.12.1.1.2 WaffVwV).

Merke: Das Führen und Transportieren von Waffen und Munition geschieht in der Öffentlichkeit, daher ist hier besondere Sorgfalt geboten. Schon ein leichter folgenloser Verstoß kann zum Verlust von Jagdschein und Waffen führen. Daher: Vor Start Waffe und Munition zuletzt einladen und abfahren, nach Rückkehr diese zuerst entladen und im Tresor verwahren.

Waffen und Munition nie unbeaufsichtigt irgendwo zurücklassen.